

Förderverein Kita Luthers Apfelbaum (e. V.) Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Luthers Apfelbaum (e. V.)“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchköbel.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die ideelle sowie finanzielle Förderung der Kita Luthers Apfelbaum in 63486 Bruchköbel.
- (2) Es sollen Projekte für die Kinder erarbeitet, mögliche Fördergelder genutzt sowie die Interessen der Kindertagesstätte vertreten werden.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Fördermittel, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Mit der Förderung der o. g. Kita verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins geltend machen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
- a. Name
 - b. Vorname
 - c. Anschrift
 - d. Geschlecht
 - e. Geburtsdatum
 - f. Bankverbindung
 - g. Telefonnummer
 - h. E-Mail-Adresse
 - i. Angabe zu Kindern in der Kita „Luthers Apfelbaum“

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. Homepage, schwarzes Brett usw.) nur wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit, wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann durch Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 weitere Beisitzer wählen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Vorstandssitzungen werden formlos zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied zu benennen. Auf diese Weise benannte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder unter der schriftlichen Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz der Versammlungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (6) Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer durch den Vorstand ernannt.
- (7) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es seine Beiträge entrichtet hat. Das Stimmrecht kann nicht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes anwesendes Mitglied wahrgenommen werden. Eine juristische Person darf maximal einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Dieser Vertreter hat das gleiche Stimmrecht wie jedes andere Mitglied.
- (9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung schreiben eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Schatzmeisters auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederhauptversammlung über seine Feststellungen einen Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (2) Satzungsänderungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Änderungen der Satzung dürfen nicht den Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit in Frage stellen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Issigheim (bzw. deren Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §2 zu verwenden hat.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung.